



**Reglement**  
**Vergütungsbeitrag für neue Sportgeräte**  
**Gewehre 10/50/300m, Pistolen 10/25/50m**

Reg.-Nr.64.11.01

*Der Aargauer Schiesssportverband unterstützt Vereine welche aktiv in der Nachwuchsausbildung sowie Angehörige von Nachwuchskadern mit einem Vergütungsbeitrag. Er erlässt gestützt auf Art. 33 der Statuten folgendes Reglement:*

**1. Zweck**

Der Aargauer Schiesssportverband unterstützt die Beschaffung von neuen Sportgeräten und Ersatzkartuschen für Luftdrucksportgeräte mit einem finanziellen Beitrag.

**2. Bedingungen**

Der Subventionsbeitrag kann beansprucht werden von:

Vereinen die sich verpflichten, in der Nachwuchsausbildung über mindestens 3 Jahre tätig zu sein.

Jugendliche bis 20 Jahre, welche seit drei Jahren dem Aargauer Nachwuchskader angehören und sich auch in unmittelbarer Zukunft im Leistungssportlichen Schiessen engagieren wollen.

**3. Anträge**

Antragsgesuche sind in schriftlicher Form mit Originalrechnung und Zahlungsbeleg über die Abteilung Ausbildung an den Kantonalvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über Höhe des Beitrages. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Dezember.

Pro Verein und Kalenderjahr werden maximal Fr. 400.- vergütet.

**4. Verpflichtungen / Rückforderungen**

1. Vereine verpflichten sich die subventionierten Sportgeräte in den Nachwuchskursen zur Verfügung zu stellen.
2. Während den folgenden 3 Kalenderjahren einen Nachwuchskurs in der entsprechenden Disziplin anzubieten.
3. Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen kann der Kantonalvorstand den subventionierten Beitrag zurückfordern

**5. Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über den Nachwuchsfond respektiv via Budget mit einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 5'000.-.

**6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden bisherigen Grundlagen und tritt rückwirkend auf den 1.12.2018 in Kraft.

Verfasser: Robert Keller, Abteilungsleiter Ausbildung AGSV

Genehmigt an der Kantonalvorstandssitzung vom 18. Dezember 2018